

20 O 15/14

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

Verkündet am 24.04.2015



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. Gf., Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buchholz und Kollegen,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2015
durch

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 28.11.2013, Az. 20 O 15/14, wird
aufrechterhalten.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- 2 -

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht mit der Klage einen Vergütungsanspruch aus einem Internet-System-Vertrag geltend.

Die Klägerin ist Anbieterin von Einzel- und Komplettlösungen rund um das Thema Internet. Die Beklagte betreibt unter der Firmenbezeichnung ein Handelsgewerbe in Berlin. Am 30.09.2011 suchten zwei Außendienstmitarbeiter der Klägerin die Beklagte in deren Ladengeschäft auf. Sie erläuterten ihr gegenüber, die Klägerin suche repräsentative Betriebe als sog. ‚Referenzkunden‘, um Vertragsleistungen hinsichtlich der Pflege einer Homepage anzubieten. Zum Ende des Gesprächs, dessen weiterer Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, unterschrieben die Beklagte und ein Mitarbeiter der Klägerin ein mit der Bezeichnung „Internet-System-Vertrag“ überschriebenes Formular über die Erstellung einer Internetpräsenz des Typs ‚Euroweb Extract‘ und eines Unternehmensvideos sowie die Erbringung weiterer Internet-Dienste durch die Klägerin für die Beklagte. Auf dem Formular wurde zuvor die von der Beklagten mitgeteilte Bankverbindung in die auf dem Formular abgedruckte Bankeinzugsermächtigung eingetragen. Die Beklagte las das Formular vor Unterzeichnung nicht.

Nach den Bestimmungen des Vertrags betrug die Vergütung für die Internetsystemleistungen monatlich 160,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 19%, zzgl. einer einmaligen Anschlussgebühr in Höhe von 199,00 € netto nebst gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Beklagte hat die Vergütungszahlungen ausweislich der unter ‚Zahlweise‘ auf der Vorderseite des Vertrags abgedruckten Bestimmung und nach § 1 der rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen jährlich im Voraus zu leisten. Unter ‚Laufzeit‘ ist in dem Vertrag ausgeführt, dass diese achtundvierzig Monate beträgt. Das Vertragsformular verweist hierzu auf § 3 der AGB, der regelt, dass der Vertrag während der Laufzeit aus wichtigen Gründen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar ist. Eine Bestimmung zu einer grundlosen Kündigung enthalten die Bedingungen nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des von der Klägerin mit Anspruchsbegründung vorgelegten Internet-System-Vertrages Bezug genommen (Anlage K 1, Bl. 21 d.A.).

- 3 -

In der Folge teilte die Beklagte der Klägerin am 21.10.2011 fernmündlich mit, dass sie den in dem Vertragsdokument für den 24.10.2011 vereinbarten Termin mit dem „Media Operator“ der Klägerin zur Erstellung der Homepage wegen eines Trauerfalls und Urlaubs verschieben müsse. Die Vereinbarung eines neuen Termins gelang in der Folge nicht, da die Beklagte für die Klägerin nicht mehr erreichbar war.

Wechselseitige Leistungen auf den Vertrag wurden nicht erbracht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.12.2011 erklärte die Klägerin den Widerruf bzw. die Anfechtung des Vertrags wegen Täuschung bzw. eines Irrtums, vorsorglich zudem die Kündigung des Vertragsverhältnisses. In dem Schreiben führt der Beklagtenvertreter aus, die Außendienstmitarbeiter hätten erzählt, sie suchten bestimmte repräsentative Betriebe als sog. „Referenz-Kunden“, um spätere Vertragsleistungen hinsichtlich der Pflege der Homepage anzubieten.

Infolge der Vertragsbeendigung ersparte die Klägerin 367,80 € Fahrtkosten für die Fahrt eines bei der Klägerin angestellten Medienberaters zum Sitz der Beklagten, 30,75 € an Portokosten für die Übersendung von Daten und Monatsrechnungen, 30,00 € Materialkosten (Papier, Toner etc.), 10,60 € für die Registrierung der Internetdomain, 1.350,00 € für die Produktion eines Firmenvideos sowie Kosten in Höhe von 139,68 € für das Hosting der Internetpräsenz der Beklagten, insgesamt demnach Aufwendungen in Höhe von 1.928,23 €. Personalkosten sparte die Klägerin nicht, da sämtliche Vertragsleistungen mit fest angestellten eigenen Mitarbeitern erbracht worden wären. Die Klägerin hält ständig materielle und personelle Ressourcen vor, um einen festen Stamm von Kunden zu betreuen und neue Vertragsverhältnisse abzuschließen sowie hieraus geschuldete Leistungen zu erbringen.

Die Klägerin behauptet,

ihr federführender Abschlussbevollmächtigter habe die Beklagte in dem in deren Geschäft geführten Gespräch über die Laufzeit, das monatliche Entgelt, die Zahlweise im Voraus und die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Internetsystemvertrags des Typs ‚Euroweb Extract‘ aufgeklärt sowie ihr gegenüber ausgeführt, dass ihr als Referenzkundin ein außerordentliches günstiges Angebot gemacht werde. Die Beklagte habe hiernach keine weitergehenden Fragen gestellt.

- 4 -

Das Landgericht hat die Beklagte mit Versäumnisurteil vom 28.11.2014 antragsgemäß zur Zahlung von 5.950,17 € (netto) zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2014 verurteilt. Gegen dieses Versäumnisurteil, der Beklagten am 13.12.2014 zugestellt, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 22.12.2014, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 28.11.2013, 20 O 15/14, aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 28.11.2013, 20 O 15/14, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Unterschriftenleistung sei ertäuscht worden, und behauptet in diesem Zusammenhang, sie habe bei dem Gespräch mit den Mitarbeitern der Klägerin und bevor einer der Mitarbeiter das Vertragsformular überreicht habe, mehrfach geäußert, derzeit keine Vertragsabschlüsse tätigen und zunächst mit ihrem Steuerberater Rücksprache nehmen zu wollen. Die Mitarbeiter der Klägerin hätten erwidert, man habe in einer halben Stunde einen weiteren Termin mit einem Friseur-Geschäft und dieser werde wohl das Rennen machen. Hieraus habe sie geschlossen, es handele sich bei dem Vertrag um eine Art Anwartschaft, zu einem späteren Zeitpunkt bessere Konditionen zu erhalten oder als bevorzugter Betrieb ausgesucht zu werden, bzw. um eine Art Vormerkung für spätere mögliche Privilegien. In diesem Sinne hätten sich die Mitarbeiter der Klägerin geäußert, worauf sie vertraut habe. Auch hätten die Mitarbeiter der Klägerin unzulässig Druck ausgeübt. Ihr sei der Vertragsinhalt nicht einmal ganz klar geworden. Weiter behauptet die Beklagte, die auftretenden Außendienstmitarbeiter der Klägerin hätten vor ihrer Unterschriftenleistung ausgeführt, dass es sich lediglich um die Erfassung als Referenzbetrieb handeln würde und der Beklagten keinerlei Verpflichtungen aus der Unterschriftenleistung erwachsen sollten. Es ginge um die Auswahl eines Referenz-Betriebs, der bei einem späteren etwaigen Vertragsschluss dann besondere Konditionen erhalten würde. Die Außendienstmitarbeiter der Klägerin hätten mitgeteilt, dass dies auch in dem schriftlichen Formular niedergelegt sei. Sie

- 5 -

selbst habe sich über die Angelegenheit keine weiteren Gedanken mehr gemacht, bis sie am 02.12.2011 den Internet-System-Vertrag ihrem Rechtsanwalt zur Überprüfung gereicht habe, da ihr andere Gewerbetreibende von „Betrügereien“ der Klägerin erzählt hätten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die zur Gerichtsakte gereichten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auf den zulässigen Einspruch der Beklagten war das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten, da der Klägerin der geltend gemachte Vergütungsanspruch zusteht.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Vergütungsanspruch gemäß § 649 S. 2 BGB nach Kündigung des zwischen den Parteien bestehenden Internet-System-Vertrags zu.

1.

Die Parteien haben am 30.09.2011 einen „Internet-System-Vertrag“ geschlossen, der als Werkvertrag einzuordnen ist (vgl. BGH NJW 2010, 1449). Die Leistungen der Klägerin dienen überwiegend dazu, die Abrufbarkeit einer von ihr für die Auftraggeberin erstellten und betreuten Webseite im Internet zu gewährleisten und damit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.

a.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Vertrag nicht mangels Bestimmtheit der gegenseitigen Leistungen unwirksam. Das Bestimmtheitserfordernis ist als Voraussetzung eines wirksamen Vertragsabschlusses gewahrt, wenn die Vereinbarungen der Parteien bezüglich der sog. essentialia negotii, also der wesentlichen Vertragspunkte, die dem vorgenommenen Rechtsgeschäft seinen rechtlichen Charakter geben, eine objektiv verständliche Regelung enthalten (Kramer, in: MüKo-BGB, 6. Auf., § 145 Rn. 4). Das ist hier schon in der mit „Internet-System-Vertrag“ überschriebenen Vertragsurkunde der Fall. Danach obliegt

- 6 -

der Beklagten eine Vergütungspflicht, die neben einmalig anfallenden Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € netto für eine Laufzeit von 48 Monaten ein monatliches Entgelt in Höhe von 160,00 € netto zuzüglich Mehrwertsteuer umfasst. Die Fälligkeit dieser Vergütung ergibt sich unmittelbar aus § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch die Leistungspflichten der Klägerin sind in der Vertragsurkunde objektiv verständlich geregelt. Denn dem Vertragstext ist zu entnehmen, dass die Klägerin verpflichtet sein sollte, eine Internet-Website nach den Vorgaben der Beklagten zu erstellen, die diese während einer Laufzeit von 48 Monaten zu nutzen berechtigt sein sollte. Dass diese Nutzung über den Server der Klägerin erfolgen sollte, ergibt sich aus Ziffer I. der Vertragsurkunde, in der festgelegt ist, dass die Klägerin sich verpflichtet, der Beklagten den erstellten Internetauftritt „zur Nutzung zur Verfügung“ zu stellen. Damit enthält der Internet-System-Vertrag alle für einen Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB vertragstypischen Leistungspflichten (vgl. LG Düsseldorf BeckRS 2013, 07736). Weitergehende Regelungen mussten mit Blick auf das Bestimmtheitserfordernis in der Vertragsurkunde nicht festgelegt werden. Insbesondere bedurfte es zur Wirksamkeit des Vertragsabschlusses nicht der Einbeziehung der Leistungsbeschreibung „Euroweb Extract“ und „Euroweb Unternehmensvideo“. Die Leistungsbeschreibung stellt lediglich eine nähere Konkretisierung der der Klägerin obliegenden Leistungsverpflichtung dar. Die Hauptleistungspflicht der Klägerin ist dagegen – wie ausgeführt – bereits in der Vertragsurkunde hinreichend dahingehend bestimmt, dass die Klägerin als Ergebnis ihrer Tätigkeit die Herbeiführung eines Erfolgs schuldet, der in der auf einen bestimmten Zeitraum festgelegten Abrufbarkeit einer von ihr für die Beklagte erstellten Website im Internet besteht. Angesichts des auf den genannten Erfolg bezogenen Vertragszwecks kommt den weiteren Leistungen der Klägerin, die dem Vertrag Züge eines Dauerschuldverhältnisses verleihen, kein entscheidendes Gewicht zu.

b.

Der Vertragsschluss ist auch nicht nichtig gemäß § 142 BGB.

aa.

Die Beklagte hat ihre auf Abgabe des Vertrags gerichtete Erklärung nicht wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten, § 123 BGB. Ein Anfechtungsgrund liegt nicht vor.

- 7 -

Der Beklagtenvortrag zu einer Täuschungshandlung durch Mitarbeiter der Klägerin ist widersprüchlich. So trägt die Beklagte im Schriftsatz vom 14.11.2014 vor, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin hätten vor der Unterschriftsleistung ausgeführt, es handele sich lediglich um die Erfassung als Referenzbetrieb und der Beklagten würden keinerlei Verpflichtungen aus der Unterschriftsleistung erwachen. Es gehe vielmehr um die Auswahl eines Referenz-Betriebs, der bei einem späteren, etwaigen Vertragsschluss besondere Konditionen erhalten würde; dies sei auch in dem schriftlichen Formular niedergelegt. Demgegenüber hat die Beklagte im Schriftsatz vom 06.06.2014 angegeben, sie habe gegenüber den Mitarbeitern der Klägerin geäußert, das „Vertragsangebot“ in Ruhe prüfen zu wollen, und die Mitarbeiter zunächst gebeten, ihr die Unterlagen zu überlassen. Um die etwas aufdringlichen Außendienststarbeiter loszuwerden, habe sie dann das Formular unterschrieben. Im vorprozessualen Schriftsatz vom 02.12.2011 wiederum legt der Beklagtenvertreter dar, die Beklagte habe gegenüber den Klägervetretern darauf verwiesen, sie wolle derzeit keine Vertragsabschlüsse tätigen, sondern zunächst mit ihrem Steuerberater Rücksprache halten, ob sie sich „dieses“ in der Gesamtschau überhaupt leisten könne; sie wolle das „Vertragsangebot“ daher in Ruhe prüfen.

Der Klägervortrag ist hinsichtlich der von den Mitarbeitern der Klägerin getätigten Äußerungen widersprüchlich. Einerseits sollen die Klägermitarbeiter allein eine Aufnahme in ein eine Art Pool der Referenzkunden in Aussicht gestellt haben, andererseits sei schon ein Vertrag offeriert worden, der einerseits die unentgeltliche Homepageerstellung für Referenzbetriebe beinhalte, andererseits aber eine Prüfung durch den Steuerberater nötig mache, ob sich die Beklagte sich dies leisten könne. Soweit die Beklagte angibt, sie sei davon ausgegangen, es handele sich bei dem Vertrag lediglich um eine „Anwartschaft“, lässt sich nach dem Klägervortrag nicht eindeutig entnehmen, auf welche Äußerung der Klägermitarbeiter dies zurückgehen soll. Die Beklagte vermag auch nicht zu erklären, warum ihre Kontoverbindung in dem Formular eingetragen worden sein soll, wenn sie doch von einer Unentgeltlichkeit des Angebots ausging. Ihr Vortrag, sie habe sich nach den Ausführungen der Klägermitarbeiter bei der Unterschriftenleistung und hiernach bis zu dem Gespräch mit ihrem Rechtsanwalt keine weiteren Gedanken zu dem Vertragsinhalt gemacht, sei allein von einer Anwartschaft ausgegangen und daher seien die mündlichen Darstellungen der Klägermitarbeiter bestimmend für die Unterschrift gewesen, ist bereits durch den unstreitigen Umstand widerlegt, dass die Beklagte telefonisch einige Tage nach Unterzeichnung den in dem schriftlichen

- 8 -

Vertrag niedergelegten Termin mit einem „Media Operator“ zur Gestaltung ihrer Homepage telefonisch absagte.

Allein, dass die Beklagten vor Überreichung des Vertragsformulars, dessen Überschrift sich ergab, dass es sich um einen Internet-System-Vertrag handelte, unstreitig mitgeteilt wurde, die Beklagte suche derzeit repräsentative Betriebe als Referenz-Kunden, um Vertragsleistungen hinsichtlich Pflege einer Homepage u.a. anzubieten, bedeutet nicht, dass der Beklagten vorgespiegelt wurde, mit der (später auch erfolgten) Unterzeichnung des Formulars werde noch kein Vertragsverhältnis begründet. Vielmehr ergibt sich aus dem Beklagtenvortrag, dass die Beklagte selbst zunächst die Klägermitarbeiter ersuchte, ihr Unterlagen zu überlassen und den Laden zu verlassen, da sie deren Vertragsangebot zunächst prüfen wollte. Dass die Mitarbeiter der Klägerin unwahre Tatsachen vorspiegelten, ergibt sich hieraus nicht. Insbesondere suggerierten die Klägermitarbeiter hierdurch nicht, es gehe bei der Erklärung der Beklagten lediglich um deren Aufnahme in eine Gruppe von Referenzkunden, denen zu einem späteren Zeitpunkt Vertragsangebote unterbreitet werden sollten. Dass die Beklagte das Ansinnen der Klägerin auch nicht in diesem Sinne verstand, wird schon dadurch deutlich, dass sie sich zunächst eine Prüfung „des Vertragsangebots“ ausbedingen wollte. Es ist nicht vorgetragen, dass der danach abweichend gefasste Entschluss der Beklagten, das ihr überreichte, mit Internet-System-Vertrag überschriebene Formular an Ort und Stelle und unter Angabe der eigenen Kontoverbindung zu unterzeichnen, aufgrund hiernach gegebener weiterer Behauptungen der Klägermitarbeiter erfolgte. Vielmehr räumt die Beklagte selbst ein, es sei ihr bei der Unterzeichnung in erster Linie darum gegangen, die Klägermitarbeiter „endlich loszuwerden“.

Dass die Klägermitarbeiter der Beklagten nach deren Darstellung mitteilten, sie hätten in einer halben Stunde noch einen weiteren Termin mit einem weiteren Friseur-Geschäft, der dann wohl das Rennen mache, lässt ebenfalls nicht auf eine Behauptung falscher Tatsachen schließen. Dass die Klägermitarbeiter tatsächlich keinen weiteren Termin hatten, ist nicht vorgetragen. Dass entgegen den behaupteten Angaben der Klägermitarbeiter die Klägerin auch bereit gewesen wäre, den Vertrag mit Beklagten zu den Konditionen des „Referenzkundenangebots“ abzuschließen, ist ebenfalls nicht behauptet. Dass es tatsächlich keine „Normalkunden“ gibt und daher das Referenzkundenangebot gar nicht auf Sonderkonditionen beruhte, hat die Beklagte ebenfalls nicht dargelegt.

- 9 -

Schließlich ergibt sich auch aus dem Vertragsformular selbst kein Anhaltspunkt einer arglistigen Täuschung. Kommt auch als mögliche Täuschungshandlung jedes Verhalten in Betracht, das geeignet ist, beim Gegenüber einen Irrtum hervorzurufen und den Entschluss zur Abgabe der gewünschten Willenserklärung zu beeinflussen (vgl. BGH VersR 1985, 156; NJW-RR 1998, 904), so findet sich in dem Formular jedenfalls keine verzerrte Aufbereitung der Vertragsbestandteile. Vielmehr ist durch die Überschrift „Internet-System-Vertrag“, die weiterhin gewählten Begrifflichkeiten „Vertragsgegenstand“, „Systemumfang“, „Entgelt“ und „Vertragslaufzeit“, das zentrale Ausfüllfeld für den Leistungsumfang und das monatliche Entgelt sowie das Feld zur Eintragung der Bankdaten hinreichend deutlich gemacht, dass ein entgeltlicher Vertrag geschlossen werden soll. Die Klägerin hat auch nicht mittels Aufmachung und Formulierung eine Art der Formulargestaltung gewählt, die objektiv geeignet und subjektiv bestimmt wäre, beim Adressaten eine fehlerhafte Vorstellung über dessen tatsächlichen Inhalt hervorzurufen (vgl. hierzu BGH NJW 2001, 2187).

bb.

Allein, dass sich die Beklagte möglicherweise aufgrund insistierenden Auftretens der Klägermitarbeiter zur Unterschriftenleistung gedrängt sah, gibt ihr kein Anfechtungsrecht nach § 123 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt einer Drohung. Denn die Klägermitarbeiter haben der Beklagten schon kein rechtswidriges Übel in Aussicht gestellt. Die Erzeugung eines gewissen Abschlussdrucks durch den Hinweis, ein Vertragsangebot könne nur sofort angenommen werden und es bestehe die Gefahr, dass ein anderer Kunde zum Zuge komme, ist insbesondere im Geschäftsverkehr unter Unternehmen nicht rechtswidrig. Vielmehr wird durch die Offerte der Handlungsspielraum der Beklagten erweitert. Das Setzen von Annahmefristen sieht das Gesetz selbst in § 148 BGB vor (vgl. AG Düsseldorf BeckRS 2011, 08055).

cc.

Eine Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Unstreitig hat die Beklagte das Formular vor Unterzeichnung nicht gelesen. Wer aber eine Urkunde bewusst ungelesen, d.h. „blind“ unterschreibt, um sich die in ihr enthaltene Erklärung zu eigen zu machen, ohne sich zuvor von ihr in Kenntnis zu

- 10 -

setzen, kann sich nicht darauf berufen, über ihren Inhalt geirrt zu haben. In solchen Fällen scheidet eine Irrtumsanfechtung aus (BGH NJW 1995, 190; NJW 1968, 2102).

c.

Die Beklagte hat den Vertrag nicht wirksam widerrufen. Es handelt sich bei ihr um eine Unternehmerin, § 14 BGB; der Vertrag wurde in den Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen. Ein gesetzliches Widerrufsrecht, etwa nach § 312 BGB a.F., ist nicht ersichtlich.

d.

Entgegen der Beklagtenauffassung und aus den eingangs genannten Gründen ist der Vertrag auch nicht wegen Verwendung unbestimmter Begriffe nach §§ 307 ff. BGB unwirksam.

2.

Der Beklagte hat den Internet-System-Vertrag wirksam nach § 649 S. 1 BGB gekündigt.

Da sie das Vertragsverhältnis mit der Klägerin beenden wollte, ist die Kündigung der Beklagten als freie Kündigung gemäß § 649 S. 1 BGB zu bewerten (BGH BeckRS 2015, 01928; NJW 2011, 915; WM 2011, 1716ff). Das Recht zur freien Kündigung nach § 649 S. 1 S. 1 BGB haben die Parteien auch nicht vertraglich abbedungen. Dahingehende ausdrückliche Abreden enthält der Vertrag nicht. Sie ergeben sich auch nicht durch Auslegung der Klausel in § 3 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin hinsichtlich der Regelung über die Kündigung aus wichtigem Grund in Verbindung mit der Regelung zur Vertragslaufzeit von 48 Monaten. Die Vertragsgestaltung ist darauf gerichtet, eine etwa für möglich gehaltene, fristgebundene ordentliche Kündigung zu verhindern, um das Interesse der Klägerin an der Erfüllung des Vertrages zu sichern. Dieses Interesse besteht darin, ihr den Vergütungsanspruch für die gesamte Vertragslaufzeit zu erhalten, damit sich ihre Aufwendungen für die Durchführung des Vertrages amortisieren. Eine freie Kündigung nach § 649 S. 1 BGB lässt dieses Interesse unberührt. Dem Unternehmer steht nach § 649 S. 2 BGB die Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs zu. Er wird wirtschaftlich dadurch so gestellt, als wäre der Vertrag erfüllt. Es ist deshalb nach objektivem Verständnis kein Grund erkennbar, warum der Unternehmer mit der von ihm gewählten

- 11 -

Vertragsgestaltung das freie Kündigungsrecht des Bestellers nach § 649 S. 1 BGB hat ausschließen wollen (vgl. BGH a.a.O.).

Daher steht der Klägerin gemäß § 631 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen und gemäß § 649 S. 2 BGB ein Anspruch auf Vergütung der nichterbrachten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs zu.

Die Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen ergibt sich in Ermangelung feststellbaren anderweitigen Erwerbs aus der Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den kündigungsbedingt für nicht erbrachte Leistungen ersparten Aufwendungen. Erspart sind solche Aufwendungen, die der Unternehmer bei Ausführung des Vertrages hätte machen müssen und die er wegen der Kündigung nicht mehr machen muss. Dabei ist auf die Nichtausführung des konkreten Vertrages abzustellen. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich auf der Grundlage der vertraglichen Abreden der Parteien unter Berücksichtigung der Kalkulation des Unternehmers ergeben. Dementsprechend muss der Unternehmer zur Begründung seines Anspruchs aus § 649 S. 2 BGB grundsätzlich vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat. Erst wenn er eine diesen Anforderungen genügende Abrechnung vorgelegt hat, ist es Sache der Auftraggeberin darzulegen und zu beweisen, dass der Unternehmer höhere Ersparnisse erzielt hat, als er sich anrechnen lassen will. Der Unternehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird (BGH BeckRS 2015, 01928; MDR 2011, 648; OLG Düsseldorf MMR 2014, 521).

Die Abrechnung der Klägerin genügt diesen Anforderungen:

a.

Unschädlich ist, dass die Klägerin in ihrer Abrechnung nicht zwischen erbrachten und nicht erbrachten Leistungen differenziert hat. Eine solche Abrechnung ist jedenfalls dann zulässig, wenn wie hier keine Leistungen oder nur ein kleiner Teil der geschuldeten Leistung erbracht worden ist (vgl. BGH BauR 2005, 385; OLG Düsseldorf a.a.O.). Eine Werkleistung der Klägerin ist nicht erkennbar. Die Klägerin

- 12 -

ist daher im Rahmen der Abrechnung berechtigt, die gesamte Leistung als nicht erbracht zugrunde zu legen.

b.

Es obliegt der Klägerin, vertragsbezogene Angaben zu ihren kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen zu machen. Sie schuldet aber keine pauschale Offenlegung ihrer Kalkulation. Allerdings müssen ihre Angaben so konkret sein, dass es der Beklagten möglich ist, ihrerseits vorzutragen, dass und in welcher Höhe die Klägerin tatsächlich Ersparnisse erzielt hat (vgl. BGH BeckRS 2015, 01928; MDR 2011, 648). Entscheidend ist das Informationsbedürfnis der Beklagten für ihre Verteidigung (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 74. Auflage, § 649, Rn. 11). Da der Geschäftsbetrieb der Klägerin darauf ausgerichtet ist, eine Vielzahl von Verträgen ähnlichen Inhalts zu schließen, ist es nicht gerechtfertigt, eine Abrechnung zu verlangen, die sich speziell auf die gegenüber der Beklagten geschuldete Leistung bezieht. Da die Klägerin die individuellen Belange und Bedürfnisse des Kunden nicht im Voraus kennt, kann sie nur eine durchschnittliche Kalkulation für jeden Vertrag erstellen. Dem ist sie gerecht geworden.

Die Klägerin hat einheitlich und konsequent abgerechnet. Sie hat den kalkulierten Verlauf des Vertragsverhältnisses skizziert und die voraussichtlich ersparten Aufwendungen dargelegt. Sie lässt sich folgende Ersparnisse anrechnen:

- Fahrtkosten für den Medienberater und das Videoteam: 367,80 €
- Portokosten: 30,75 €
- Kosten für Büromaterial: 30 €
- Registrierungskosten für die Internet-Domain: 10,60 €
- ersparte Kosten für die Fremdproduktion von Unternehmensvideos: 1.350 €
- Hostingkosten Bulgarien: 139,68 €.

Unwiderrprochen behauptet sie ersparte Aufwendungen in Höhe von 1.928,83 €. Eine Besonderheit des Internet-System-Vertrags liegt darin, dass im Wesentlichen eine kreative geistige Leistung (das Erstellen und die Pflege einer Website) geschuldet ist. Der hierzu benötigte Material- und Betriebsstoffaufwand ist dagegen verschwindend gering. Daher begründen die Personalkosten den maßgeblichen Kostenfaktor, der auch für die Höhe der ersparten Aufwendungen entscheidend ist. Dass eine fehlende Ersparnis bei den Personalkosten nicht vorgetragen ist, ist unbeachtlich. Die allgemeine Erwägung, bei einem Wegfall von Verträgen seien auch

- 13 -

die festangestellten Mitarbeiter anderweitig einsetzbar, bedeutet keine Verringerung der Personalkosten. Denn die Personalkosten für die festangestellten Mitarbeiter sind unabhängig von der konkreten Anzahl der bearbeiteten Verträge. Grundsätzlich liegt eine Ersparnis nur dann vor, wenn diese Personalkosten infolge der Kündigung nicht mehr anfallen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn das Personal infolge der Kündigung nicht mehr eingestellt werden muss oder nicht mehr beschäftigt wird.

Dagegen ist es grundsätzlich keine Frage der ersparten Aufwendungen, wenn das Personal weiter beschäftigt und für andere Aufträge eingesetzt wird (BGH IBR 2000, 126; OLG Düsseldorf a.a.O.). Insoweit ist der Unternehmer gehalten, den durch den Einsatz des Personals erzielten anderweitigen Erwerb in Ansatz zu bringen. Die Klägerin hat zur fehlenden Möglichkeit anderweitigen Erwerbs ausreichend vorgetragen. Die Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für höhere Ersparnisse und die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs. Ein konkretes Informationsbedürfnis, das die Klägerin für ihre Verteidigung zu stillen hat, hat die Beklagte nicht formuliert. Die Klägerin hat damit ihrer sekundären Darlegungslast schon damit genügt, dass sie dargelegt hat, durch ihre Mitarbeiter ihre eigenen Verpflichtungen aus bestehenden und künftigen Internetsystem-Verträgen erfüllen zu können. Anhaltspunkte, dass die Klägerin absolut voll ausgelastet gewesen wäre, so dass sie keinen weiteren Auftrag hätte annehmen können, und bei der Kündigung eines Vertrags Kapazität frei werden, die für einen Füllauftrag eingesetzt werden könnte, bestehen nicht. Der Beklagten obliegt es darzulegen, inwieweit die Darlegung der Klägerin un schlüssig ist, um zu begründen, dass die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt hat (vgl. BGH BeckRS 2015, 01928; OLG Düsseldorf a.a.O.). Die Beklagte muss aktiv ihr Informationsbedürfnis formulieren. Sie trägt die Darlegungs- und Beweislast für höhere Ersparnisse und die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs.

Der Vergütungsanspruch der Klägerin setzt sich gemäß ihrer Berechnung in der Klageschrift zusammen aus 48 monatlichen Zahlungen zu je 160,00 € nebst Anschlusskosten in Höhe von 199,00 €, also insgesamt 7.879,00 €, abzüglich ersparter Aufwendungen von 1.928,83 €.

3.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 288 Abs. 1, Abs. 2 a.F., 291, 696 Abs. 3 ZPO.

- 14 -

Der Streitwert wird auf 5.950,17 EUR festgesetzt.